



## **Abteilungsordnung**

### **§ 1 Name**

1. Die Abteilung führt den Namen

**"Tennisabteilung SV Geinsheim" (TA SV Geinsheim)**

2. Die Abteilungsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Abteilungsversammlung.
3. Die Tennisabteilung wurde am 19. Juni 1988 gegründet.

Alle satzungsgemäßen Voraussetzungen des Vereins sind erfüllt.

### **§ 2 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung**

1. Zweck der Abteilung ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Zweck der Gründung ist verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und Leistung.
2. Sie unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung. Der Kontenplan entspricht dem des Vereins.
3. Die Tennisabteilung verwaltet im Auftrag des Vereins das unbewegliche Vereinsvermögen, das die Abteilung nutzt. Veräußerungen und Nutzungsäußerungen, die vom Verein vorgenommen werden wollen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Abteilungsversammlung.
4. Die Tennisabteilung finanziert sich selbst aus Mitteln nach § 9 dieser Abteilungsordnung. Sie verfügt über die Einnahmen und beschließt in eigener Verantwortung den Haushaltsplan.
5. Die Abteilungsversammlung darf keine Ausgaben beschließen und die Abteilungsleitung keine solche tätigen, die nicht durch Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt des Geschäftsjahres oder durch zweckgebundene, genehmigte Rückstellungen der Abteilung gedeckt sind. Beschlüsse über außerordentliche Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen können nur auf Antrag an die Abteilung gerichtet und von dieser genehmigt werden.
6. Der Vorsitzende der Tennisabteilung ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Er ist automatisch Mitglied der Vorstandschaft des Vereins. Er wird gemäß § 15 (2) der Abteilungsordnung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Die Abteilung ist Mitglied im Tennisverband Rheinland-Pfalz. Rechte und Pflichten gegenüber dem Sportbund entstehen aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Sportbund. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen über die Satzung des Vereins als für sich verbindlich alle Satzungsbedingungen und Ordnungen der Verbände an.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die strukturelle Gliederung der Mitgliedschaft ist identisch mit der des Vereins.  
Jedes Mitglied verpflichtet sich auf mindestens 2 Jahre (Ausnahme § 5, Ziffer 3).
3. Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich. Die Abteilungsversammlung muss die Rahmenbedingungen dafür beschließen. Beitragsleistungen an den Verband werden erfüllt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung, den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Abteilungsleitung ernannt werden. Diese Ernennung muss durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitglieder der Abteilungen erkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Gremien, Ausschüsse und Personen an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Beitrittserklärung zur Abteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern.
2. Über den Aufnahmeantrag zur Abteilung entscheidet allein die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Mit der Annahme durch die Abteilungsleitung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von Abteilungsleitung, Abteilungsversammlung und Ausschüssen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht..
4. Teilpassiv/Probemitgliedschaft

## **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus § 9.

## **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

1. Der Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.
2. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren beschließt die Abteilungsversammlung ebenso, wie im Interesse der Abteilung erforderliche Dienstleistungen.
3. Die Aufnahmegebühr und die Jahresgebühr werden zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft fällig.
4. Die Mitgliedschaft ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet. Die Beiträge sind im April eines Jahres fällig.

5. Umlagen und Dienstleistungen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden.
6. Für Passiv-Mitglieder gelten die festgesetzten Gebühren (50% des Jahresbeitrages).
7. Mitglieder, die besondere Lasten (z.B. Arbeitslosigkeit) haben, können bei der Abteilungsleitung auf Antrag Beitragsermäßigung erhalten. Die Beitragszahlungen an den Verein bleiben davon unberührt.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Fristenablauf oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus der Abteilung kann nur durch schriftliche Kündigung an die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen (Spätester Abgabetermin ist der 30. September eines Jahres). Davon bleibt die Mitgliedschaft im Verein unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung kann durch die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Verpflichtungen gegenüber Abteilung und Verein bleiben davon unberührt, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen der Abteilung gegenüber mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
  - die Bestimmungen der Ordnungen oder Interessen der Abteilung verletzt.
  - Anordnungen oder Beschlüssen der zuständigen Gremien zuwiderhandelt.
  - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss durch die Abteilungsleitung anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Dieses ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten gegenüber der Abteilung.

### **§ 11 Disziplinarangelegenheiten**

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
  - die Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse
  - den sportlichen Anstand
  - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe
3. Es können folgende Strafen verhängt werden
  - Geldbuße bis zu 500,00 €
  - Ausschluss auf Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
  - Spiellersperre
  - Enthebung, zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Ehrenamt.
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

### **§ 12 Zusammensetzung der Gremien**

1. Das Verhältnis männlicher und weiblicher Besetzung sollte der Mitgliederstruktur der Abteilung entsprechen.

### **§ 13 Gremien der Abteilung**

1. 1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsleitung
3. Ehrenrat
4. Abteilungsausschüsse

2. Alle Ämter in der Abteilung werden ehrenamtlich und der Abteilung gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Ehrenamt und die Ausübung desselben ist die Mitgliedschaft in der Abteilung.
4. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 14 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung muss innerhalb des 1. Halbjahres jeden Geschäftsjahres - und sollte auch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins- durchgeführt werden.
2. Sie wird vom Vorsitzenden der Abteilung, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
  1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden der Abteilung Tennis
  2. Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Schatzmeisters
  4. Entlastung der Abteilungsleitung
  5. Wahl der Gremien
  6. Änderungen der Abteilungsordnung
  7. Festlegung der Abteilungsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen
  8. Genehmigung des Haushalts für das laufende Jahr
  9. Behandlung von Anträgen
4. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende der Abteilung befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gestellt wird. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach § 14.2.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden der Abteilung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder der Abteilung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Entscheidung durch offene Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten, anwesenden Mitglied widersprochen wird.
9. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Die Abteilungsleitung**

1. Der Abteilungsleitung gehören an:
  - Vorsitzender der Abteilung
  - Stellv. Vorsitzender der Abteilung
  - Schatzmeister
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Technischer Leiter

- Pressewart
- Wirtschaftsleiter

Weitere Mitglieder können auf Grund der Struktur der Abteilung als Beisitzer in die erweiterte Abteilungsleitung gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Stellv. Vorsitzende kann nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden seine Aufgaben wahrnehmen.
4. Die Abteilungsleitung leitet die Geschäfte, wie sie sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins und dieser Abteilungsordnung ergeben.
5. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn dies von mindesten 1/3 der Mitglieder der Abteilungsleitung verlangt wird. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende der Abteilung ist berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse der Abteilung beratend teilzunehmen.
7. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die Abteilungsleitung kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied.
8. Die Abteilungsleitung ist der Abteilungsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **§ 16 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern der Abteilung. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Gremium der Abteilung angehören.
2. Die Mitglieder sollen langjährige Mitglieder sein.
3. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Er ist zuständig gemäß § 11.
5. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

#### **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Vereins-Mitgliederversammlung gewählt und prüfen im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Tennisabteilung.
2. Weitere Vorschriften ergeben sich aus dem § 21 der Satzung des Vereins.

#### **§ 18 Ordnungen**

1. Zur Führung und Verwaltung der Abteilung ergeben sich weitere Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden von der Abteilungsleitung beschlossen.
  - Beitragsordnung
  - Arbeitsdienstordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Platzreservierungsordnung
  - Ranglistenordnung
  - Clubhausordnung

### § 19 Auflösung der Abteilung

1. Der Wunsch nach Auflösung der Abteilung ist vom Vorsitzenden der Tennisabteilung schriftlich mit Begründung dem Vorstand des Vereins mitzuteilen, vor Einberufung einer zu diesem Zweck notwendigen Abteilungsversammlung.
2. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden der Abteilungsversammlung beschlossen werden.
3. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so kann eine zweite Abteilungsversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich mit Stimmzetteln und geheim mit ja oder nein erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt der Vereinsausschuss zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung nach der Satzung des Vereins abzuwickeln haben.

Abteilungsordnung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. September 1993 und geändert in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2012.

08. Mai 2012



Dr. Eberhard Beckmann  
(Vorsitzender der Abteilung Tennis)